



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0590/2016		Datum:	07.11.2016
Oberbürgermeister				
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az:		
Gremienweg:				
05.12.2016	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
16.12.2016	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
Betreff:	2. Satzungsänderung zur Zweitwohnungssteuersatzung			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

Begründung:

Sowohl die Neueinführung des Bundesmeldegesetzes (BMG) als auch die über die letzten vier Jahre seit Einführung der Zweitwohnungssteuer gesammelten Erfahrungen machen die Anpassung der Satzungsbestimmungen erforderlich. Ziel der Satzungsänderung ist damit insbesondere auch eine für Bürgerinnen und Bürger leichter nachzuvollziehende Rechtsanwendung.

Verweis auf die aktuelle Gesetzeslage des BMG:

Der Bund hat seine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen genutzt. Diese bundesweit einheitlichen und für sämtliche Länder unmittelbar geltenden melderrechtlichen Vorschriften sollen nun auch Grundlage für die Bestimmung der (Neben-) Wohnung nach der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer – Zweitwohnungssteuersatzung (ZWStS) - sein. Es erfolgt daher eine überwiegend redaktionelle Überarbeitung der Satzung mit entsprechendem Verweis auf das neue BMG.

Klarstellung zum Ende der Steuerpflicht:

Die Tatsache des Innehabens einer Wohnung während des Besteuerungszeitraums ist und bleibt Anknüpfungspunkt für die Besteuerung.

Die vorangegangenen Erfahrungen haben aber gezeigt, dass viele Bürger ihre Nebenwohnung (NEW) unter Ausnutzung der bisher geltenden Satzungsregelung nicht zum letzten Tag eines Monats abmelden, sondern vielfach einige Tage zuvor und dass damit die Steuer für den letzten (weil nicht vollständigen) Monat entfällt, obwohl der Mietvertrag bis zum Monatsletzten läuft.

Diese Lücke soll die Neuregelung schließen.

In Zukunft soll bei Abmeldung der Zweitwohnung in der zweiten Monatshälfte der Monat noch als voll steuerpflichtiger Monat gerechnet werden.

Überprüfung der Steuerfälle:

Trotz bestehender Anzeigepflicht im Falle von Änderungen von Besteuerungsgrundlagen ist eine Anzeige durch die Bürgerinnen und Bürger tatsächlich nur in den seltensten Fällen erfolgt. Aus diesem Grund soll dem Kämmerei- und Steueramt durch eine entsprechende Satzungsregelung die Möglichkeit gegeben werden, bei Bekanntwerden von geänderten Besteuerungsgrundlagen eigenständig tätig zu werden und ggf. eine abweichende Steuer festzusetzen.

Bezug zum Mietspiegel:

Um Unklarheiten bei der Vergleichsberechnung nach dem jeweils aktuellen Mietspiegel der Stadt Koblenz künftig zu vermeiden, soll der Bezug auf den Mietspiegel in Zukunft noch genauer definiert werden. Es wird insbesondere auf die Mietspiegeltabelle verwiesen, um deutlich zu machen, dass die Vergleichsberechnung z.B. auch bei Studentenwohnheimen anwendbar ist. Außerdem wird durch die Satzungsänderung eindeutig geklärt, wie in Fällen einer kleineren oder größeren Wohnfläche außerhalb der definierten Wohnflächenkategorien des Mietspiegels verfahren wird.

Berufliche Befreiung:

Um den Sinn und Zweck der beruflichen Befreiungsgründe (keine Benachteiligung der Ehe/Lebenspartnerschaft) deutlich zu machen, soll auf das Lebenspartnerschaftsgesetz verwiesen werden. Da die geltende Rechtslage nach BMG nicht jedem Steuerpflichtigen unmittelbar geläufig sein kann, soll nunmehr auch direkt durch den Satzungswortlaut ersichtlich werden, dass die Nebenwohnung nicht mit dem Ehepartner gemeinsam gehalten werden darf um eine Steuerfreistellung zu erhalten.

Bekanntmachung:

Um mehr Einheitlichkeit innerhalb der örtlichen Aufwandssteuern (vgl. Hundesteuer) und mehr Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger zu erlangen, wird die Zweitwohnungssteuer künftig nicht mehr durch Dauerbescheide festgesetzt, sondern jedes Jahr erneut öffentlich bekannt gemacht. Damit tritt die gleiche Rechtswirkung ein wie wenn ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Interner Informationsaustausch:

Zur effektiveren Arbeitsgestaltung soll in Zukunft auch das Heiratsdatum bzw. das Datum der Begründung der Lebenspartnerschaft über MESO zur Verfügung gestellt werden. Die bisher jeweils erforderliche zeitaufwändigere Nachfrage beim Bürgeramt wird so entbehrlich und der Arbeitsablauf gestrafft.

Kleinbetragsgrenze:

Die Kleinbetragsgrenze wird künftig auf 20 € angehoben, um in Bagatellfällen langwierige Forderungsbeitreibungen zu unterbinden.

Anlagen:

1. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer - Zweitwohnungssteuersatzung (ZWSStS) - vom 17.02.2012 in der Fassung vom 18.12.2013
2. Synopse über die Satzungsänderung

Historie:

1. BV/0716/2011
2. BV/602/2013